

Staatsanwalts. Die Wirksamkeit der Mitwirkung der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte wird eingeeengt, wenn sie sich über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren nicht im klaren sind. Das führte u. a. dazu, daß Vertreter des Kollektivs sich in der Hauptverhandlung lediglich auf die Darlegung der Beurteilung des Angeklagten beschränkten und daß Kollektive nicht über die Übernahme einer Bürgschaft berieten, obwohl sie im Grunde genommen zu einer solchen Übernahme bereit waren.

Als günstig hat sich erwiesen, wenn sich die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane vor ihrer Teilnahme an den Beratungen der Kollektive über die besonderen Probleme der Brigade oder des Betriebes unterrichten. Sie sollen in den Beratungen zwar Zurückhaltung üben, damit alle Mitglieder des Kollektivs ihre Meinung sagen, jedoch sollen sie andererseits auch nicht ihre Auffassungen verschweigen oder gar falsche Ansichten stillschweigend hinnehmen. Keinesfalls darf bei der Information über den bestehenden Tatverdacht die gerichtliche Entscheidung oder die Entscheidung einer Konflikt- oder Schiedskommission vorweggenommen werden. Besondere Bedeutung hat dies, wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet.

Zeitpunkt der Beratung im Kollektiv

Häufig werden die gesellschaftlichen Kräfte zu spät in das Strafverfahren einbezogen, teilweise erst nach dem Abschluß der Ermittlungen, nach der Anklageerhebung oder sogar erst während des gerichtlichen Verfahrens. Durch eine solche Praxis wird die Kraft der sozialistischen Gesellschaft zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Aufdeckung und Beseitigung kriminalitätsbegünstigender Faktoren und zur Erziehung des Talers nur ungenügend genutzt. Selbstverständlich kann es für den Zeitpunkt der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Ermittlungsverfahren kein Schema geben. Dafür sind die einzelnen Verfahren und Delikte viel zu unterschiedlich. Erreicht werden muß jedoch eine differenzierte, dem jeweiligen Zweck der Mitwirkung entsprechende Auswahl des Zeitpunkts.

Es kann in bestimmten Verfahren zweckmäßig sein, wenn sich das Untersuchungsorgan am Anfang des Ermittlungsverfahrens zunächst darauf beschränkt, das Kollektiv über die ersten Ermittlungsergebnisse zu informieren und seine Kenntnisse für die weitere Aufklärungstätigkeit zu nutzen, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Voraussetzungen für eine umfassende kollektive Auseinandersetzung gegeben sind. In solchen Fällen werden die gesellschaftlichen Kräfte die Formen ihrer Mitwirkung in der Regel erst bestimmen können, wenn sie die Untersuchungsergebnisse ausreichend kennen.

Protokollierung der kollektiven Beratung

Häufig fehlen in den Akten die Protokolle über die kollektiven Beratungen, oder es wird nicht aktenkundig gemacht, wie es zur Beauftragung der Kollektivvertreter und teilweise auch der gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger kam. Unter solchen Voraussetzungen kann das Gericht nicht prüfen, ob die benannte Person tatsächlich ein Vertreter des Kollektivs ist bzw. ob das Kollektiv eine gründliche Auseinandersetzung geführt und danach einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers gestellt hat.

Über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen im Kollektiv sind Protokolle anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Aus ihnen sollte neben den Teilnehmern an der Beratung ersichtlich sein, welche Überlegungen das Kollektiv oder das gesellschaftliche

Organ anstellte, welche Festlegungen es traf, wer als Vertreter und wer aus welchen Gründen als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragt und ob und mit welchem konkreten Inhalt eine Bürgschaft übernommen wurde. Einer zusätzlichen protokolllarischen Vernehmung des Kollektivvertreters bedarf es nicht. Die sich aus dem Rechtspflegeerlaß ergebende Verpflichtung, ihn im Ermittlungsverfahren zu hören, ist damit u.E. erfüllt.

Bei der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers sollten aus dem Protokoll außerdem der ihnen in der Beratung erteilte Auftrag und die Beweggründe des Kollektivs für die personelle Auswahl ersichtlich sein. Erfüllt das Protokoll diese Anforderungen, so enthält es gleichzeitig den nach dem Rechtspflegeerlaß erforderlichen Antrag des Kollektivs auf Zulassung, so daß sich die Einreichung eines besonderen Antrags erübrigt.

Zur Verantwortung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt hat als Leiter des Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten, daß die Werkstätigen bereits in diesem Verfahrensabschnitt an der Aufdeckung der Straftaten, der Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und an der Verhütung weiterer Rechtsverletzungen mitwirken²¹. Unsere Untersuchungen bestätigen, daß dort, wo der Staatsanwalt diesen Aufgaben gerecht wurde, auch die Untersuchungsorgane eine qualifizierte Arbeit leisten. Ein Beispiel hierfür ist die Tätigkeit des Staatsanwalts des Kreises Marienberg, der das Untersuchungsorgan sowohl inhaltlich als auch methodisch konkret anleitete und die Tätigkeit der Volkspolizei in diesem Kreis dadurch entscheidend verbesserte.

Der Staatsanwalt darf dem Untersuchungsorgan kein Ermittlungsergebnis zur Anklageerhebung abnehmen, in dem nicht auch dazu Stellung genommen wird, welche gesellschaftlichen Kräfte bereit sind, an der Erziehung und Selbsterziehung des Beschuldigten mitzuwirken. Daß in jeder Strafsache, wegen der vor Gericht Anklage erhoben werden muß, grundsätzlich ein Vertreter des Kollektivs im Ermittlungsverfahren zu hören ist, ergibt sich eindeutig aus dem Rechtspflegeerlaß. Nur wenn das Untersuchungsorgan auch zu diesen Fragen Stellung genommen hat, kann der Staatsanwalt exakt prüfen, ob Anklage zu erheben ist oder andere Entscheidungen zu treffen sind.

Zur Verantwortung des Gerichts

Das Gericht hat im Eröffnungsverfahren u. a. zu prüfen, ob Untersuchungsorgan und Staatsanwalt ihre Pflichten zur Gewährleistung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte erfüllt haben. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, unterlassene Ermittlungshandlungen nachzuholen. Diese vom Obersten Gericht bereits vor längerer Zeit gegebene Orientierung²³ wird noch nicht immer beachtet. Das Kreisgericht Aue machte z. B. in einer ganzen Anzahl von Fällen von der Rückgabemöglichkeit nach § 174 StPO keinen Gebrauch. Obwohl im Ermittlungsverfahren kein Vertreter des Kollektivs beauftragt wurde²⁰. Es behalf sich vielmehr damit, an die Leitungen von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zu schreiben und sie aufzufordern, die im Ermittlungsverfahren versäumte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte nachzuholen.

²¹ Vgl. dazu auch Altnau/Westphal/Schaufer/Röske, „Zur Anwendung neuer Formen der Teilnahme der Werkstätigen an der Rechtspflege“, NJ 1963 S. 722.

²³ Vgl. O.G., Urteil vom 22. November 1963 - 3 Zst 16 63 - NJ 1963 S. 797; Schröder, „Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgschaftsübernahme“, NJ 1964 S. 36.

²⁰ Zur Anwendung des § 174 StPO vgl. auch Funk, a. a. O., S. 706, und „Gemeinsame Beratung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR“, NJ 1964 S. 709.